

Satzung des Beirats der Kundinnen und Kunden im Jobcenter Gießen (kurz Kund*innen-Beirat)

Präambel

Das Jobcenter Gießen möchte die Bedarfe seiner Kundinnen und Kunden besser kennenlernen. Hierzu wird als beratendes Gremium ein Beirat der Kundinnen und Kunden eingerichtet, um künftige Entwicklungen durch den Austausch aus der Kundenperspektive her mit zu bedenken.

Die Kundinnen und Kunden werden als unmittelbar betroffene Interessengruppe direkt mit ihren Anregungen, Wünschen und ihrer Kritik gehört und durch ihr Feedback in Entscheidungen eingebunden. Die Aufgabe des Kund*innen-Beirats soll es sein, bestehende Produkte und Prozesse im Jobcenter Gießen zu bewerten und künftige Angebote beratend zu begleiten. In einem offenen und direkten Austausch sollen Meinungen erfragt, Impulse gesammelt, Vorschläge entwickelt und Empfehlungen ausgesprochen werden. Das Gremium befasst sich ausdrücklich nicht mit konkreten Einzelfällen.

Der Kund*innen-Beirat im Jobcenter Gießen basiert auf einer vertrauensvollen, kooperativen und fairen Zusammenarbeit, Grundlage hierfür bildet die nachfolgende Satzung.

§ 1 Aufgaben, Zuständigkeiten

- (1) Der Beirat der Kundinnen und Kunden berät die Geschäftsführung des Jobcenters Gießen.
- (2) Dazu erhält der Kund*innen-Beirat in den Sitzungen Informationen über aktuelle Planungen und Angebote des Jobcenters Gießen, soweit hiervon keine vertraulichen Informationen betroffen sind.
- (3) Der Kund*innen-Beirat entwickelt Vorschläge. Diese Vorschläge sollen das Angebot, die Kommunikation und den Service für unsere Kundinnen und Kunden verbessern. Die Vorschläge des Beirats fließen in die Überlegungen des Jobcenters mit ein. Der Beirat der Kundinnen und Kunden erhält darüber Rückmeldung. Die Vorschläge sind als Empfehlung zu verstehen. Sie haben keine bindende Wirkung für das Jobcenter Gießen.

§ 2 Zusammensetzung, Auswahlverfahren

- (4) Der Beirat der Kundinnen und Kunden besteht aus mindestens 6 bis maximal 10 Mitgliedern sowie der Geschäftsführung des Jobcenters Gießen.
- (5) Die Mitglieder sind unabhängig und ehrenamtlich tätig. Sie sollen einen Querschnitt der unterschiedlichen Kund*innen-Gruppen des Jobcenters Gießen repräsentieren. Die Mitglieder werden regelmäßig alle zwei Jahre neu ausgewählt. Dafür können sich alle volljährigen Kundinnen und Kunden bewerben. Voraussetzungen und Bewerbungsfristen veröffentlichen wir rechtzeitig vor dem Beginn einer neuen Amtszeit auf unserer Homepage.
- (6) Die Mitglieder des Kund*innen-Beirats werden von der Geschäftsführung des Jobcenters aus den fristgerecht eingegangenen Bewerbungen ausgewählt. Die Auswahl orientiert sich an den freiwillig angegebenen Motivationsgründen und der Zugehörigkeit zu repräsentativen Kund*innen-Gruppen. Um Mitglied zu werden ist die Unterzeichnung einer Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung sowie einer Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht im Sinne von § 7 der Satzung erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Beirat besteht nicht.

- (7) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht sofort Mitglied des Kund*innen-Beirats werden können, können sich mit schriftlichem Einverständnis auf einer Liste erfassen lassen und bei Ausscheiden eines Mitglieds nachrücken (Ersatzmitglieder).

§ 3 Dauer der Mitgliedschaft im Kund*innen-Beirat

- (1) Die Dauer der Mitgliedschaft im Kund*innen-Beirat beträgt 2 Jahre. Eine erneute Ernennung durch die Geschäftsführung des Jobcenters Gießen ist einmal möglich.
- (2) Die Mitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen des Kund*innen-Beirats teilnehmen. Hat ein Mitglied an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Absage nicht teilgenommen, erfolgt eine schriftliche Nachfrage durch das Jobcenter. Erklärt das Mitglied den Verzicht oder erhält das Jobcenter innerhalb von acht Wochen nach einer entsprechenden schriftlichen Anfrage keine Rückmeldung, endet die Mitgliedschaft automatisch.
- (3) Ein Mitglied kann – auf eigenen Wunsch – die Mitgliedschaft jederzeit, auch mit sofortiger Wirkung, beenden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied nicht mehr Kundin beziehungsweise Kunde im Jobcenter Gießen ist. Endet der Leistungsbezug durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, so kann die Mitgliedschaft auf Wunsch bzw. mit Einverständnis des Mitglieds noch weitere 6 Monate fortgeführt werden.
- (5) Ein freiwerdender Platz im Beirat wird möglichst über eine Nachrückerliste neu besetzt. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Nachbesetzung im Rahmen des üblichen Bewerbungsverfahrens.
- (6) Die Geschäftsführung kann eine Mitgliedschaft jederzeit aus einem wichtigen Grund beenden.

§ 4 Organisation

- (1) Der Kund*innen-Beirat tagt grundsätzlich zwei Mal im Jahr. Aus aktuellem Anlass können Sonderthemen in zusätzlichen Sitzungen behandelt werden.
- (2) Die Geschäftsführung beruft die Sitzungen spätestens vier Wochen vorher ein. Mit der Einladung übersendet sie auch die Tagesordnung. Tagesordnungs-punkte und Anfragen an das Jobcenter Gießen, die spätestens zwei Wochen vor der Sitzung von Mitgliedern des Beirats eingereicht werden, können nach dem Ermessen der Geschäftsführung in der Sitzung behandelt werden.
- (3) Die Geschäftsführung lädt je nach Thema weitere Teilnehmer*innen zu den Sitzungen ein.
- (4) Die Geschäftsführung des Jobcenters oder eine von ihr benannte Vertretung leitet die Sitzungen des Beirats.
- (5) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Die Geschäftsführung des Jobcenters Gießen entscheidet, ob Arbeitsergebnisse des Beirats der Öffentlichkeit vorgestellt werden.
- (6) Das Jobcenter Gießen organisiert und protokolliert die Sitzungen. Nach der Sitzung erhält jedes Mitglied ein Ergebnisprotokoll.
- (7) Jedes Mitglied erhält nach erfolgter Teilnahme an den Sitzungen auf Antrag eine Erstattung der entstandenen angemessenen Fahrtkosten.

§ 5 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitglieder des Beirats können je nach Thema Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Arbeitsgruppen bereiten selbstständig die Themen inhaltlich vor. Die Ergebnisse werden in den Sitzungen des Beirats präsentiert.

- (3) Die Arbeitsgruppen organisieren ihre Treffen selbstständig. Bei Bedarf unterstützt das Jobcenter Gießen hierbei.

§ 6 Auflösung

- (1) Der Beirat der Kundinnen und Kunden kann durch einen Zwei-Drittel Mehrheitsbeschluss durch seine Mitglieder oder durch Beschluss der Jobcenter-Geschäftsleitung aufgelöst werden. Den Mitgliedern des Kund*innen-Beirats ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Vertraulichkeit / Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Kundinnen-Beirats haben alle im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangten Informationen – soweit sie nicht durch das Jobcenter veröffentlicht wurden oder werden – vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Kund*innen-Beirat bestehen.
- (2) Weitere Teilnehmende im Sinne von § 4 (3) der Satzung werden von der Geschäftsleitung auf die Geheimhaltungspflicht hingewiesen.
- (3) Die Weitergabe von Unterlagen des Jobcenters Gießen an Dritte ist nicht gestattet. Diese dienen allein der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Die Unterlagen bleiben Eigentum des Jobcenters Gießen und sind nach dem Ausscheiden aus dem Kund*innen-Beirat zu vernichten oder an das Jobcenter Gießen zurückzugeben.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt durch einen Beschluss der Geschäftsleitung des Jobcenters Gießen in Kraft.
- (2) Die Geschäftsleitung kann die Satzung durch einen Beschluss ändern. Dem Beirat der Kundinnen und Kunden wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Diese Satzung tritt zum 01.02.2025 in Kraft.



Monika Kessler
Geschäftsleiterin